

Beschlussesentwurf 1: Verselbständigung Pensionskasse Kanton Solothurn

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁾ und Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. 201/)

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003³⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 62 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Die Pensionskasse Kanton Solothurn ist von der Finanzaufsicht ausgenommen.

2.

Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989⁴⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 46 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Pensionskasse Kanton Solothurn unterliegt nicht der Aufsicht der Geschäftsprüfungskommission.

§ 47 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Pensionskasse Kanton Solothurn unterliegt nicht der Aufsicht der Finanzkommission.

¹⁾ SR [831.40](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

³⁾ BGS [115.1](#).

⁴⁾ BGS [121.1](#).

[Geschäftsnummer]

3.

Der Erlass Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 (geändert)

⁴ Er beaufsichtigt die kantonale Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben; ausgenommen sind die Gerichte und die Pensionskasse Kanton Solothurn.

§ 26 Abs. 4^{bis} (neu), Abs. 5 (aufgehoben)

^{4bis} Die Absätze 2 und 3 finden auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.

⁵ Aufgehoben.

4.

Der Erlass Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 (neu)

⁴ Das Verantwortlichkeitsgesetz gilt nicht für die Pensionskasse Kanton Solothurn.

5.

Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992³⁾ (Stand 1. Juni 2016) wird wie folgt geändert:

§ 2^{bis} (neu)

Zuständigkeit Vollzug Pensionskasse Kanton Solothurn

¹ Das oberste Organ der Pensionskasse Kanton Solothurn ist in Bezug auf das Dienstverhältnis zu ihrem Personal für den Vollzug des Gesetzes zuständig, wo das Gesetz dieses dazu ermächtigt.

² Die Kompetenz kann von diesem im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982⁴⁾ delegiert werden.

§ 19 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} sind Anstellungsbehörden.

§ 28 Abs. 4

⁴ Zuständig zur Auflösung ist:

¹⁾ BGS [122.111](#).

²⁾ BGS [124.21](#).

³⁾ BGS [126.1](#).

⁴⁾ SR [831.40](#).

[Geschäftsnummer]

a^{ter}) (neu) das zuständige Organ oder der Direktor der Pensionskasse Kanton Solothurn gegenüber dem Personal der Pensionskasse Kanton Solothurn;

§ 31 Abs. 2 (neu)

² Absatz 1 findet auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.

§ 33 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} können eine Abgangsentschädigung von höchstens einem Jahreslohn zusprechen:

Aufzählung unverändert.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 36 Abs. 2 (neu)

² Absatz 1 findet auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.

§ 39 Abs. 4^{bis} (neu)

^{4bis} Die Ermächtigung von Angestellten der Pensionskasse Kanton Solothurn obliegt dem zuständigen Organ nach § 2^{bis}.

§ 45 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regeln

Aufzählung unverändert.

§ 45^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} können mit den Personalverbänden für das Staatspersonal einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abschliessen. Die Personalverbände können die Aufnahme von Verhandlungen beantragen. Die beim Abschluss des GAV geltenden minimalen Grundbesoldungen nach den kantonsrätlichen Besoldungsverordnungen dürfen im GAV nicht unterschritten werden.

§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Berufliche Vorsorge (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Kanton versichert die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

² *Aufgehoben.*

§ 47 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regeln den Anspruch auf Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im befristeten Anstellungsverhältnis.

[Geschäftsnummer]

§ 47^{bis} Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regeln den Anspruch auf Taggeldleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im befristeten Anstellungsverhältnis.

§ 47^{quater} Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} können eine Krankentaggeldversicherung abschliessen, welche im Krankheitsfall mindestens die Leistungen gemäss § 47^{bis} erbringt.

§ 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das weibliche Staatspersonal hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regeln die Dauer des Mutterschaftsurlaubs für das befristet angestellte Personal.

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} können den Anspruch auf Mutterschaftsurlaub erweitern, wenn im privaten oder öffentlichen Dienstverhältnis ein höherer Anspruch als 16 Wochen üblich ist.

§ 49 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} können in Härtefällen Familienangehörigen eines Verstorbenen, die von ihm finanziell abhängig waren, einen Besoldungsnachgenuss von höchstens drei weiteren Monaten gewähren.

§ 50 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2^{bis} regeln den Ferienanspruch des Staatspersonals.

§ 50^{ter} Abs. 4 (neu)

⁴ Die Absätze 1 bis 3 finden auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.

§ 50^{quater} Abs. 3 (neu)

³ Die Absätze 1 und 2 finden auf die Pensionskasse Kanton Solothurn keine Anwendung.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

[Geschäftsnummer]

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

Albert Studer
Kantonsratspräsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.